



MOOSKIRCHEN

Marktgemeinde Mooskirchen – Marktplatz 4, 8562 – Tel. 0676/846 212 100 – gde@mooskirchen.gv.at

Protokoll

Marktgemeinde Mooskirchen

Aktenzahl: SI-2025-1110-00009
Sitzung: GR 2025-2030
Nr: 0001
Datum: 05.05.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Monika Strasser
Tel: 0676/846212732
Mail: gde@mooskirchen.gv.at

Protokoll

der GR - Sitzung vom 05.05.2025

Ort: Marktgemeinde Mooskirchen

Vorsitzender: Bgm. Peter Fließer

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20.12 Uhr

Protokoll: Monika Strasser (Protokollvorbereitung), Cornelia Lang (i.V. v. AL Protokollführung und -erstellung)

Anwesend: 14 Gemeinderäte lt. Anwesenheitsliste und neu angelobte GRin Karoline Riedler

Zuhörer: 1

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde den Mitgliedern des GR 2025 -2030 am 28.04.2025 per E-Mail über das Sitzungs-Tool GeORG zur Kenntnis gebracht. Sende-Bestätigungen sind in diesem Protokoll angefügt.

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls vom 27. Februar 2025

Bericht: Bürgermeister

1. Anfragen

2. **ANGELOBUNG** später eintretendes Mitglied des Gemeinderates (§ 21, Abs. 3 GO 1967)

3. **Wahl der Schriftführer** - § 53 GO 1967: Beschlussfassung

4. **Bestellung Prüfungsausschuss** - § 86 a GO 1967 idF. LGBL. Nr. 29/2010: Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Zusammensetzung nach dem Verhältniswahlrecht)

5. **Fachausschüsse** - § 28 GO 1967: Festlegung der Anzahl der Ausschüsse und der Zahl der Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse, Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (nach dem Verhältniswahlrecht) für **a) Ausschuss „Bau-, Wohnung- und Raumplanung, Verkehr und Wegebau“ / b) Ausschuss „Landwirtschaft und Umwelt / c) Ausschuss „Sport-, Familie und Jugend“ / d) Ausschuss „Elementarpädagogik, Bildung und Kultur“**, (gleichzeitig gemeinsamer Ausschuss Volks- und Neue Mittelschule, sowie VerwGem Aufbahrungshalle) **/e) Vereine u. Organisationen / f) Gesundheit u. Soziales / g) Ausschuss „Personal“**; Beschlussfassung

6. **Bestellung KG-Beirat**: Zusammensetzung von 5 Mitgliedern; Beschlussfassung

7. Entsendung eines Vertreters der Marktgemeinde Mooskirchen (und jeweils Ersatzmitgliedes – ÖVP-Fraktion) in / a) Vorstand des Abwasserverbandes „Mittleres Kainachtal mit Södingtal“ und b) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS) Voitsberg-Land; Beschlussfassung
8. Entsendung von 2 Vertretern der Marktgemeinde Mooskirchen (und jeweils Ersatzmitglieder – in die Mitgliederversammlungen a) Pflegeverband (Sozialhilfeverband) Voitsberg und b) Abfallwirtschaftsverband Voitsberg; Beschlussfassung
9. Entsendung der Vertreter der Marktgemeinde Mooskirchen (4 Mitglieder und jeweils Ersatzmitglieder – nach dem Verhältniswahlrecht) in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Mittleres Kainachtal mit Södingtal“; Beschlussfassung
9a. Entsendung der Vertreter der Marktgemeinde Mooskirchen (1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied) in die Verbandsversammlung des Tourismusverbandes Region Graz ; Beschlussfassung
10. Bestellung Ortsvorsteher (§ 48 GO 1967); Neudorf und Stögersdorf, Beschlussfassung
11. Kanalabgabenordnung neu; Beschlussfassung
12. Energiegenossenschaft Unteres Kainachtal eGen: A) Grundsatzbeschluss – Beitritt und Beteiligung; B) Beschluss Satzung Energiegenossenschaft; Diskussion und Beschlussfassung
13. Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Rainwiesen: a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Rainwiesen“; b) Beratung und Endbeschlussfassung über den Bebauungsplan „Rainwiesen“
14. „Katzengnadenhof“: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 20. Änderung des FläWiPlanes 2.0
15. Löschung des Wiederkaufsrechtes: EZ 364, KG 63342 Mooskirchen (Eigentümer Oswald – Dirnberger, Gewerbepark 8)
16. Anträge

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Genehmigung Protokoll 27.02.2025	
	Genehmigung
Bgm. Fließer begrüßt alle Anwesenden zur öffentlichen GR-Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Entwurf des letzten Protokolls wurde den Schriftführern zugestellt, Änderungswünsche wurden nicht begehrt. Das Protokoll wird von den Schriftführern unterfertigt und gilt damit als genehmigt.	Unterfertigung Vorsitzender und Schriftführer

1	Anfragen	
	Frage GRin Fließer: Brücke Fluttendorf befindet sich in schlechtem Zustand – Antwort: Bgm Fließer: statische Gutachten wurden für diese und weitere Brücken angefordert und sind mittlerweile erstellt worden für insgesamt fünf Brücken. Diese Notwendigkeit ergab sich als Antwort auf zahlreiche Anzeigen wegen angeblicher Überschreitung der Tonnenbeschränkung. Der Kontakt mit der BH VO wurde hergestellt und diese sucht aktuell bestehende Bescheide betreffend die Marktgemeinde Mooskirchen heraus. Entsprechende Maßnahmen werden dann in Absprache mit der BH gesetzt. Frage GRin Fließer: Die Böschung beim Graben Schönwiesenweg ist sehr steil und in schlechtem Zustand, bricht weg – Antwort: Bgm. Fließer: Angelegenheit wird vor Ort besichtigt und erforderliche Maßnahmen, wenn sie im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, getroffen Frage GR Bäuchel: es bestünde seiner Meinung nach Bedarf, Verkehrsspiegel in Kniezenberg anzubringen; Einmündung Kapellenweg in die L 667 und bei der Einmündung der Gemeindestraße Weinberg/Gießenberg in die L 667 – Antwort Bgm. Fließer: Angelegenheiten werden angesehen, vermutlich Zuständigkeit bei der Landesstraßenverwaltung	

2	ANGELOBUNG später eintretendes Mitglied des Gemeinderates (§ 21, Abs. 3 GO 1967)	Genehmigung
	Sachverhalt: Bgm. Fließer hat auf sein Mandat mit 25.04.2025 verzichtet, auf das freigewordene wurde am 25.04.2025 die nächstgereichte Kandidatin, Karoline Riedler, mit Schreiben vom 25.04.2025 einberufen. Sie nahm die Einberufung am selben Tag an und ist nunmehr als später eintretendes Mitglied anzugeloben. Dazu ersucht der Bürgermeister, Vbgm. Fitzko, die Gelöbnisformel zu verlesen. Danach spricht Karoline Riedler die Worte „ich gelobe“ zum Zeichen ihrer Zustimmung. Der Bürgermeister begrüßt das neu eingetretene Mitglied herzlich im Gemeinderat.	einstimmig

3	Wahl der Schriftführer - § 53 GO 1967: Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: dem Erfordernis, Schriftführer aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates zu wählen, ist nachzukommen. Die Fraktionen haben Erwin Wutte (ÖVP), Gerlinde Fließer (SPÖ)	

	und Johannes Schilling (FPÖ) genannt. Der Vorsitzende erklärt die Vorgangsweise der Führung und Übermittlung des jeweiligen Protokoll-Entwurfes und die erforderliche Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung. Beschlussantrag: der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, die genannten Gemeinderäte als Schriftführer zu wählen	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.
4	Bestellung Prüfungsausschuss - § 86 a GO 1967: Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Zusammensetzung nach dem Verhältniswahlrecht)	Genehmigung
	Sachverhalt: die Bildung eines Prüfungsausschusses ist zwingend vorzunehmen. Als Mitglieder (in Klammer Ersatzmitglieder) wurden von den Fraktionen genannt: Peter Hubmann (Clemens Schantl) – ÖVP, Franz Zöhrer (Marina Fuchsbichler) – ÖVP, Erwin Wutte (Alfred Wutte) ÖVP, Gerlinde Fließner (Klaus Konrath) – SPÖ, Hanspeter Bäuchl (Johannes Schilling) – FPÖ. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht, die genannten Persönlichkeiten zu bestellen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.
5	Fachausschüsse - § 28 GO 1967 idF: Festlegung der Anzahl der Ausschüsse und der Zahl der Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse, Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (nach dem Verhältniswahlrecht) für a) Ausschuss „Bau-, Wohnung- und Raumplanung, Verkehr und Wegebau“ / b) Ausschuss „Landwirtschaft und Umwelt“ / c) Ausschuss „Sport-, Familie und Jugend“ / d) Ausschuss „Elementarpädagogik, Bildung und Kultur“, (gleichzeitig gemeinsamer Ausschuss Volks- und Neue Mittelschule, sowie VerwGem Aufbahnhalle) /e) Vereine u. Organisationen / f) Gesundheit u. Soziales / g) Ausschuss „Personal“; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: In dieser Angelegenheit haben die Fraktionsführer mit dem Bürgermeister in einem Vorgespräch festgelegt, dem Gemeinderat die Bildung der Fachausschüsse mit jeweils 5 Personen vorzuschlagen. Es sollen insgesamt 7 Fachausschüsse gebildet und die personelle Zusammensetzung im Verhältnis ÖVP 3 Personen, SPÖ und FPÖ je eine Person erfolgen. Auf Grund des Wahlergebnisses würden nach dem d'Hondtschen Verfahren auf die Fraktion der ÖVP 4 entfallen; die ÖVP-Gemeinderatsfraktion verzichtet auf einen Sitzung zugunsten der FPÖ. Vorschläge für die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse liegen auch den Fraktionsführern vor. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht somit, festzulegen, dass die vereinbarten 7 Fachausschüsse laut Anlage zum Protokoll gebildet und aus jeweils 5 Personen bestehen, die personelle Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse wie vereinbart erfolgt – die Zusammenstellung zu a) bis e) bildet Anlage des Protokolles – und zu ergänzen, dass dem Personal-Ausschuss als Vertreter aller Mitarbeiter:innen Alexandra Hofer und Martin Lechthaller angehören sollen.	Der Antrag zu Punkten a) bis g) wird einstimmig zum Beschluss erhoben.
6	Bestellung KG-Beirat: Zusammensetzung von 5 Mitgliedern; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: dem KG-Beirat müssen laut Satzung zwingend 5 Personen angehören; der Besetzungsvorschlag beider Fraktionen liegt vor und gilt, wie zu TOP 5 das Entgegenkommen der ÖVP-Fraktion auf einen Sitz zugunsten der FPÖ zu verzichten. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, als Mitglieder (in Klammer Ersatzmitglieder) zu bestellen: Alfred Wutte, Franz Zöhrer, Clemens Schantl (Ersatz: Erwin Wutte, Peter Hubmann, Monique Fitzko) – alle ÖVP, Johannes Schilling (Ersatz Hanspeter Bäuchl) – beide FPÖ, Gerlinde Fließner (Ersatz Klaus Konrath) – beide SPÖ.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.
7	Entsendung eines Vertreters der Marktgemeinde Mooskirchen (und jeweils Ersatzmitgliedes – ÖVP-Fraktion) in a) Vorstand des Abwasserverbandes „Mittleres Kainachtal mit Södingtal“ und b) Integrierter Sozial- und Gesundheitssprengel (ISGS) Voitsberg Land; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: vertreten wurde die Marktgemeinde Mooskirchen zu a) und b) bisher immer vom Bürgermeister, in dessen Vertretung vom Vizebürgermeister. Auf Vorschlag der ÖVP-Fraktion soll das beibehalten werden. Beschlussantrag: der Vorsitzende ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, die Entsendung zu a) und b) dem Vorschlag entsprechend vorzunehmen: Bgm. Peter Fließner und stellvertretend Vbgm. Monique Fitzko.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

8	Entsendung von 2 Vertretern der Marktgemeinde Mooskirchen (und jeweils Ersatzmitgliedern) in die Mitgliederversammlungen a) Pflegeverband (Sozialhilfeverband) Voitsberg und b) Abfallwirtschaftsverband Voitsberg; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: die Anzahl der Vertreter ist in den dazugehörigen Gesetzen geregelt, bis zu einer EW-Zahl von 2500 durch 2 Personen; dem Verhältniswahlrecht entsprechend durch ÖVP zu besetzen, die Vorschläge dazu liegen vor. Beschlussantrag: a) Pflegeverband (Sozialhilfeverband): Der Vorsitzende ersucht, Bgm Peter Fließner und Vbgm Monique Fitzko als Mitglieder, sowie GRinnen Karoline Riedler und Marina Fuchsbichler als Ersatzmitglieder in die Mitgliederversammlungen zu entsenden. b) Abfallwirtschaftsverband: Der Vorsitzende ersucht, Bgm Peter Fließner und Vbgm Monique Fitzko als Mitglieder, sowie die GR Erwin Wutte und Franz Zöhrer als Ersatzmitglieder in die Mitgliederversammlungen zu entsenden.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.
9	Entsendung der Vertreter der Marktgemeinde Mooskirchen (und jeweils Ersatzmitglieder nach dem Verhältniswahlrecht) in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Mittleres Kainachtal mit Södingtal“; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: entsprechend den Satzungen des Abwasserverbandes Mittleres Kainachtal mit Södingtal hat die Marktgemeinde Mooskirchen 4 Delegierte für die Verbandsversammlung zu nominieren; entsprechend d'Hondtschem Verfahren entfallen diese Sitze auf die Fraktion der ÖVP; die Nominierung ist erfolgt. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht, Bgm Peter Fließner, Vbgm Monique Fitzko, GR Clemens Schantl und Alfred Wutte als Mitglieder und als Ersatzmitglieder die GR Wutte Erwin, Zöhrer Franz, Riedler Stephanie, Hubmann Peter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes zu entsenden.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
9a	Entsendung eines Vertreters der Marktgemeinde Mooskirchen (und Ersatzmitgliedes) in den Tourismusverband der Region Graz; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: es ist jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu entsenden. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht, GR Edwin Reiter als Mitglied und als Ersatzmitglied die Vbgm. Monique Fitzko in die Verbandsversammlung des Tourismusverbandes der Regio Graz zu entsenden.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
10	Bestellung Ortsvorsteher (§ 4 GO 1967); ,Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: die Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung ermöglichen die Bestellung eines Ortsvorstehers Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, auf seinen hier ausgesprochenen Vorschlag, Peter Hubmann zum Ortsvorsteher der KG Neudorf bei Mooskirchen zu bestellen und ihm in dieser Funktion zusätzlich auch die gesetzlich möglichen Aufgabenerledigungen für die KG's Flutendorf und Gießenberg zu übertragen. Weiters schlägt Bgm. Fließner vor, Johann Tomaschitz zum Ortsvorsteher für die KG Stögersdorf zu bestellen und ihm in dieser Funktion auch die gesetzlich möglichen Aufgabenerledigungen für die KG Stögersdorf zu übertragen.	Der Antrag wird mit 13 Ja-Stimmen zum Beschluss erhoben; Gegenstimme GRin Gerlinde Fließner
11	Kanalabgabenordnung neu; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: die derzeit vorhandene Verordnung entspricht nicht mehr allen gesetzlichen Voraussetzungen. Aus diesem Grund wurde die Verordnung neu verfasst, der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung des Inhaltes übermittelt und die Rechtmäßigkeit der Abteilung 7 Stmk. Landesregierung bestätigt. Die Mitglieder des Gemeinderates sind über den Wortlaut der Verordnung, in der auch die Indexierung enthalten ist, informiert. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, die Kanalabgabenverordnung in der vorliegenden Form (Anlage zum Protokoll) zu genehmigen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
12	Energiegenossenschaft Unteres Kainachtal eGen.: A) Grundsatzbeschluss – Beitritt und Beteiligung; B) Beschluss Satzung Energiegenossenschaft; Diskussion und Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: A) Grundsatzbeschluss: Beteiligung an und Beitritt zur Energiegenossenschaft Unteres Kainachtal eGen: Die Marktgemeinde Mooskirchen beabsichtigt, sich an der am	

	Umspannwerk Lieboch im Netzgebiet der Energienetze Steiermark tätigen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft „Energiegenossenschaft Unteres Kainachtal eGen“ als Mitglied mit ihren Erzeuger- und Verbrauchsanlagen beitrete und sich mit einem Geschäftsanteil von EUR 10,00 zu beteiligen Zweck der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft gemäß Satzung ist die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Verkauf der selbst erzeugten Energie im Tätigkeitsgebiet an die Mitglieder. Die Genossenschaft soll ihren Mitgliedern ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen. B) Beschluss Satzung Energiegenossenschaft: die Satzung der Genossenschaft ist bekannt und wurde in den Gremien ausführlich besprochen Beschlussanträge: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, a) den Beitritt der Marktgemeinde Mooskirchen zur Energiegenossenschaft Unteres Kainachtal eGen und gleichzeitig die Beteiligung mit einem Geschäftsanteil in der Höhe von EUR 10,00 zu genehmigen; sowie b) die vorliegende, bekannte Satzung der genannten Energiegenossenschaft ebenso zu genehmigen	Die Anträge zu Punkte a) und b) werden einstimmig zum Beschluss erhoben
--	--	--

13	Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Rainwiesen: a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Rainwiesen“; b) Beratung und Endbeschlussfassung über den Bebauungsplan „Rainwiesen“	Genehmigung
----	---	--------------------

a) Beratung und Beschlussfassung - Stellungnahmen Vorbemerkung zu aktueller Entscheidung des VfGH – aus dem Büro des Raumplaners am 18.11.2024: Sehr geehrter Herr Bgm. Huber, im Anhang darf ich Ihnen ein aktuelles Erkenntnis betreffend die Marktgemeinde Scheifling übermitteln. Konkret geht es um ein Grundstück, für das im geltenden Flächenwidmungsplan die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt wurde. Da dieser nunmehr nicht zeitgerecht erstellt wurde (der Gesetzgeber spricht von 18 Monaten im §40 (8) StROG 2010), wurde seitens des VfGH die Bebauungsplanpflicht aufgehoben. Das bedeutet, dass kein Bebauungsplan mehr zu erstellen ist und demnach sofort eine Baueinreichung erfolgen kann. Diese Erkenntnis wurde bisher fast gleichlautend bereits mehrmals in Graz ausgesprochen. Da es offensichtlich nunmehr auch in anderen Gemeinden Anwendung findet, darf ich darauf hinweisen, dass dies auch beim Bebauungsplan „Rainwiesen“ eintreten könnte, sofern der Konsenswerber eine entsprechende Bekämpfung einleiten würde. Alles zur Besprechung nach dem 19.8. ist hier auch enthalten! Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zusätzlichen Erhebungen und Prüfungen hat der Raumplaner die Entscheidungen wie hier nachfolgend angeführt, vorgeschlagen: Im Zuge dieser Anhörung zum Entwurf des Bebauungsplanes langten folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt ein, die fachlich vom Raumplaner bearbeitet wurden und dem Gemeinderat wie folgt zur Entscheidung vorliegen: In der gesamten Angelegenheit erklärt GRin Fuchsbichler ihre Befangenheit; sie muss den Raum bei Beratung und Entscheidung nicht verlassen. 1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, Maximilian Plauder, BSc, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 30.11.2021 zu GZ ABT13-368530/2021-7 1.1. Hinsichtlich §3 Abs. 1 des ggst. Wortlauts wird darauf hingewiesen, dass das GIS Steiermark organisatorisch nicht mehr der Baudirektion, sondern der Abteilung 17 „Landes- und Regionalentwicklung“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zugeordnet ist. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Der gegenständliche Verweis auf die Baudirektion wird im Wortlaut gelöscht und somit in der Beschlussfassung korrigiert. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Korrektur vorzunehmen. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einwendung stattzugeben und die Korrektur vorzunehmen. 1.2. Die in §5 Abs. 2 getätigten Verweise auf § 8 Abs. 2 und 3 der ggst. Verordnung sind etwas missverständlich. Es wird empfohlen, die Vorgaben zur Situierung entsprechend auszuformulieren („innerhalb der Baugrenzlinien oder auf den im Ordnungsplan dargestellten Flächen“). Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Die gegenständlichen Bestimmungen des §5 (2) des Wortlautes werden wie folgt angepasst: „Die Situierung der Abstellflächen hat ausschließlich innerhalb der festgelegten Baugrenzlinien oder auf den im Ordnungsplan dargestellten Flächen zu erfolgen.“		Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
--	--	---

Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, die Ergänzung vorzunehmen und die Einwendung zur Kenntnis zu nehmen. 1.9. In §14 Abs. 2 erfolgt die Festlegung, dass die Fußbodenhöhe des Erdgeschosses mindestens auf einer Höhe von „340,00 m.ü.Adria“ zu errichten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte einer Verordnung auch stets für den Laien möglichst verständlich zu formulieren sind. Es wird daher im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit empfohlen, die ggst. Höhenangabe als relative Höhe zum natürlichen Gelände anzuführen. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Für die Erstellung einer Einreichplanung benötigt man eine entsprechende Befugnis und ist davon auszugehen, dass für einen Planer die gegenständliche Festlegung jedenfalls verständlich ist. Viele Bestimmungen des gegenständlichen Bebauungsplanes benötigen ein fachliches Expertenwissen und baurechtliche Kenntnisse für eine korrekte Umsetzung. Zudem scheint die Festlegung einer relativen Höhenangabe unter Bezugnahme des natürlichen Geländes schwerer verständlich als die Festlegung einer konkreten Mindesthöhe. Aufgrund der v.a. Erläuterungen und da es sich bei diesem Punkt nur um eine Empfehlung handelt, wird daher dem Gemeinderat empfohlen, diesen Punkt der Einwendung zur Kenntnis zu nehmen. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, die Einwendung zur Kenntnis zu nehmen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
1.10. In §15 des ggst. Wortlauts wird hinsichtlich der Lärmfreistellung auf die im Gutachten des Büro normconsult ZT GmbH vom 02.02.2021, GZ: AT20-067/GA02A angeführten Schallschutzmaßnahmen verwiesen. Ein bloßer Verweis auf obgenanntes Gutachten ist jedoch aus fachlicher Sicht nicht ausreichend. Da im Rechtsplan bereits Schallschutzmaßnahmen dargestellt und somit verortet werden, sind die wesentlichen Vorgaben des Schallgutachtens hinsichtlich der Errichtung und Gestaltung von Schallschutzmaßnahmen (v.a. Lärmschutzwänden) auch in den Wortlaut mit aufzunehmen. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Wie im Bebauungsplan angeführt, beruht der Bebauungsplanentwurf auf einem Bebauungskonzept, auf welches das beigelegte Schallgutachten vom Büro normconsult ZT GmbH vom 02.02.2021 auch abstellt. Die beiden wesentlichen Elemente des Gutachtens wurden auch im Wortlaut in einem Klammerausdruck angeführt (Errichtung Schallschutzwände, objektseitige Schallschutzmaßnahmen), da davon auszugehen ist, dass diese, wie auch immer die Schallschutzmaßnahmen letztendlich ausgeführt werden, erforderlich sein werden. Diese werden unter Bezugnahme des Schallgutachtens auch im Erläuterungsbericht näher erläutert und ist das Gutachten dem Bebauungsplan auch beigelegt. Die im Ordnungsplan dargestellten Lärmschutzwände beruhen ebenfalls auf dem gegenständlichen Schallgutachten und erfolgt in der Beschlussfassung nunmehr ein entsprechender Verweis in der Legende. Durch den Bebauungsplan ist das festgelegte Aufschließungserfordernis „Autobahnlärm – Schutzmaßnahmen“ aber nicht per se erfüllt, sondern ist dies im Bauverfahren zu prüfen und nachzuweisen. Durch das Schallgutachten wird stattdessen konkret dargelegt, dass eine Lärmfreistellung grundsätzlich möglich ist. Sollte das Projekt nicht wie geplant umgesetzt werden, ist dementsprechend ein adaptiertes/neues Schallgutachten beizubringen, da bereits kleine Änderungen in der Planung, wesentliche Auswirkungen auf die Lärmimmissionen verursachen können. Aus diesem Grund wurde im Ordnungswortlaut (§15) auch festgelegt, dass <i>die im gegenständlichen Gutachten oder ein an dessen Stelle tretenden Nachfolgegutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen zu erfüllen sind.</i> Die Gemeinde ist demnach der Ansicht, dass durch die Festlegung des Aufschließungserfordernisses „Autobahnlärm – Schutzmaßnahmen“ im Flächenwidmungsplan und den entsprechenden Vorgaben und Erläuterungen im Bebauungsplan ausreichend Grundlagen gegeben sind, dass die erforderliche Lärmfreistellung sichergestellt bzw. die Planungsrichtwerte jedenfalls eingehalten werden müssen. Das konkrete Schallgutachten legt dar, dass eine Lärmfreistellung unter den darin berücksichtigten Planungen und Vorgaben möglich ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Bebauungsplanentwurf bzw. das beigelegte Schallgutachten von der Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik, Herr Mag. Andreas Schopper, geprüft wurden. In der Stellungnahme wird u.a. festgehalten: „<i>Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgestellt werden, dass eine den gegebenen Rahmenbedingungen entsprechende fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik Lärm erfolgt ist und aufbauend darauf der Intention des StROG bzw. der ÖNORM S 5021 entsprechende konkrete Vorgaben zum Erreichen einer Lärmfreistellung schallsensibler Bereiche definiert wurden.</i>“ Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben

maßgeblichen technischen Richtlinien entsprechen und eine für den derzeitigen und zukünftigen Verwendungszweck geeignet sind. Es sind lediglich nachfolgende Auflagen zu erfüllen, welche die Gemeinde vor Erteilung einer allfälligen Baubewilligung durchführen wird:

- Bestandsaufnahme der bestehenden Straßeninfrastruktur (Sportplatzstraße und Rainwiesenweg) – mit Fokus auf Tragfähigkeit, Fahrbahnschäden und Zustand des Banketts. Diese Bestandsaufnahme hat vor etwaigen Baumaßnahmen, welche im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung am Grundstück 206 stehen, zu erfolgen.
- Errichtung einer Ausweiche auf dem öffentlichen Grundstück 211 EZ 50000 KG 63342 Mooskirchen, Rainwiesen im Vorbereich des Grundstücks 215/1 und
- Sicherung des Fahrbahnrandes und Banketts der öffentlichen Straße Rainwiesen durch Leitpflocke. Diese Maßnahme trägt zusätzlich zur Steigerung der Verkehrssicherheit, im Speziellen für den Fuß- und Radverkehr, im Straßenraum der Zufahrtsstraßen bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche gutachterliche Stellungnahme in der Marktgemeinde Mooskirchen aufliegt und während der Amtsstunden jederzeit Einsicht genommen werden kann.

Der Forderung hinsichtlich der Erstellung eines Verkehrsgutachtens wurde zwar nachgekommen, zum Zeitpunkt der Bauausführung ist dann aktuell ein Gutachten mit Berücksichtigung der Verkehrsbelastung Sportanlage durch Aktive und Besucher zu erstellen. Unter dieser Voraussetzung wird dem Gemeinderat empfohlen, diesem Einwendungspunkt stattzugeben.

Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einwendung stattzugeben.

- 4.2. Ausgehend von der Voraussetzung, dass die im §3 getroffenen Festlegungen die Grundlagen für eine Aufschließungsgebietsaufhebung gem. §29 (3) StROG 2010 bzw. für eine Baubewilligung gem. Stmk. BauG bilden, ist auf folgendes hinzuweisen:

Wie aus dem angeschlossenen Schallgutachten zu entnehmen, können die für die im gegenständlichen Fall maßgebliche Widmungskategorie Allgemeines Wohngebiet gemäß ÖNORM S 5021 geltenden Planungsrichtwerte auch bei Umsetzung der im Gutachten angeführten schallschutztechnischen Maßnahmen, insbesondere für die Bereiche ab 4,0 m Höhe, nicht eingehalten werden.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Durch den Bebauungsplan ist das festgelegte Aufschließungserfordernis „Autobahnlärm – Schutzmaßnahmen“ nicht per se erfüllt, sondern ist dies im Bauverfahren zu prüfen und nachzuweisen. Durch das Schallgutachten wird stattdessen konkret dargelegt, dass eine Lärmfreistellung grundsätzlich möglich ist. Sollte das Projekt nicht wie geplant umgesetzt werden, ist dementsprechend ein adaptiertes/neues Schallgutachten beizubringen, da bereits kleine Änderungen in der Planung, wesentliche Auswirkungen auf die Lärmimmissionen verursachen können. Aus diesem Grund wurde im Verordnungswortlaut (§15) auch festgelegt, dass *die im gegenständlichen Gutachten oder ein an dessen Stelle tretenden Nachfolgegutachten aufgeführten Schallschutzmaßnahmen zu erfüllen sind.*

Durch die Festlegung des Aufschließungserfordernisses „Autobahnlärm – Schutzmaßnahmen“ im Flächenwidmungsplan und den entsprechenden Vorgaben und Erläuterungen im Bebauungsplan sind ausreichend Grundlagen gegeben, dass die erforderliche Lärmfreistellung sichergestellt bzw. die Planungsrichtwerte jedenfalls eingehalten werden müssen. Das konkrete Schallgutachten legt dar, dass eine Lärmfreistellung unter den darin berücksichtigten Planungen und Vorgaben möglich ist bzw. wird darin festgehalten, dass *an den Fassadenabschnitten, an denen in den Abend- und Nachtstunden eine Überschreitung der Planungsrichtwerte zu erwarten sind, objektseitige Schallschutzmaßnahmen nach OIB RL5:2019 mit der Möglichkeit einer Lüftung aus schallabgewandten Zonen und/oder durch schalldämpfte Einrichtungen vorzusehen sind.* Dies ist im Rahmen des Bauverfahrens zu berücksichtigen und nachzuweisen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Bebauungsplanentwurf bzw. das beiliegende Schallgutachten von der Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik des Amtes der Stmk. Landesregierung geprüft wurden. In dieser Stellungnahme wird u.a. festgehalten: *„Nach Durchsicht der Unterlagen kann festgestellt werden, dass eine den gegebenen Rahmenbedingungen entsprechende fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik Lärm erfolgt ist und aufbauend darauf der Intention des StROG bzw. der ÖNORM S 5021 entsprechende konkrete Vorgaben zum Erreichen einer Lärmfreistellung schallsensibler Bereiche definiert wurden.“*

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diesem Einwendungspunkt nicht stattzugeben.

Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einwendung nicht stattzugeben.

- 4.3. Entsprechend der abflusstechnischen Stellungnahme dürfen keine Geländeänderungen durchgeführt werden. Das wiederum hat zur Folge, dass mit Ausnahme der zur Errichtung

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben

vorgesehenen Wohnhäuser keine hochwasserfreien Flächen im gegenständlichen Baugebiet bzw. auf den Bauplätzen entstehen.

Weiters ist anzumerken, dass sich die abflusstechnische Stellungnahme ausschließlich auf die Lage des Geltungsbereiches im HQ100 der Kainach bezieht. Keine Berücksichtigung findet jedoch die Hochwassergefährdung durch den unmittelbar an das Areal angrenzenden Rainwiesenbach. Laut Einschätzung und Erfahrung der Bewohner im Einflussbereich des Rainwiesenbaches ist davon auszugehen, dass durch dieses Gewässer Überflutungen wesentlich häufiger als durch die Kainach entstehen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Für den Rainwiesenbach können keine konkreten Aussagen getroffen werden, da keine entsprechende Abflussuntersuchung vorliegt. Seitens der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Fachbereich Wasser, wurde zum gegenständlichen Bebauungsplanentwurf eine Stellungnahme abgegeben und diesbezüglich kein Einwand erhoben. Aus Sicht der Wasserrechtsbehörde gibt es offensichtlich keine Bedenken.

Vom Ersteller der abflusstechnischen Stellungnahme wird festgehalten, dass der Rainwiesenbach aufgrund des kleinen Einzugsgebietes zwar häufiger für Überflutungen sorgen wird, jedoch erreichen diese im Vergleich zur Kainach im gegenständlichen Gebiet keine größeren Ausmaße. Die vorgeschlagenen Maßnahmen samt Kompensation stellen auf ein Hochwasserereignis der Kainach bei HQ100 ab und wird es daher auch bei Hochwasserereignissen am Rainwiesenbach zu keinen Verschlechterungen kommen, da die Maßnahmen auf das jedenfalls viel größere Ereignis abstellen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diesem Einwendungspunkt nicht stattzugeben.

Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einwendung nicht stattzugeben.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben

1.4. Zusammenfassend ist hinsichtlich der Lärm- und Hochwasserproblematik festzuhalten, dass nur für Teile des gegenständlichen Aufschließungsgebietes die Baulandvoraussetzungen gemäß §29 (2) StROG 2010 nachgewiesen werden. Somit kann der Bebauungsplanentwurf nicht als Grundlage für eine Baubewilligung bzw. Aufschließungsgebietsaufhebung herangezogen werden.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Durch den Bebauungsplan erfolgt grundsätzlich eine Regelung der festgelegten Aufschließungserfordernisse, jedoch werden diese nicht zwingend durch diesen erfüllt, sondern ist dies im Bauverfahren sicherzustellen. Im Fall der gegebenen Lärm- und Hochwassersituation wird durch die vorliegenden Gutachten konkret dargelegt, dass die Erfüllung dieser Aufschließungserfordernisse grundsätzlich möglich ist. Sollte das Projekt nicht wie derzeit geplant umgesetzt werden, sind entsprechende Adaptierungen der Gutachten beizubringen, da bereits kleine Änderungen in der Planung, wesentliche Auswirkungen verursachen können. Daher sind die erforderlichen Nachweise im Bauverfahren beizubringen bzw. hat eine entsprechende Prüfung zu erfolgen. Wie bereits o.a., wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass die beigelegten Gutachten von den zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung geprüft und schriftlich mitgeteilt wurde, dass keine Einwände bestehen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diesem Einwendungspunkt nicht stattzugeben.

Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einwendung nicht stattzugeben.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben

4.5. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass als vollwertig zu betrachtende Baugebiete keine der beabsichtigten Nutzung widersprechenden Immissionsbelastung – u.a. auch Luftschadstoffbelastung – unterliegen dürfen. Warum trotz Nahelage zur stark befahrenen A2 davon ausgegangen wird, dass eine uneingeschränkte Eignung für die geplante Wohnnutzung gegeben ist, bedarf einer ergänzenden Prüfung bzw. Erklärung.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Hinsichtlich Luftschadstoffbelastung sind keine Werte bekannt, die einer Baulandausweisung entgegenstünden. Auch in der Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 finden sich keine Einschränkungen hinsichtlich Baulandausweisungen bzw. Bebauungen. Dennoch wurde eine entsprechende Stellungnahme eingeholt und wurde seitens der Abteilung 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Referat Luftreinhaltung, Mag. Andreas Schopper, am 08.03.2024 zu GZ: ABT15-931/2022-6 mitgeteilt, dass es als sicher anzusehen ist, dass die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft am gegenständlichen Areal durchwegs und gesichert eingehalten werden. Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Bebauungsplan im Anhang beigelegt.

	Da der Forderung hinsichtlich der Prüfung der Luftschadstoffbelastung durch die nunmehr vorliegende positive Stellungnahme nachgekommen wurde, wird daher dem Gemeinderat empfohlen, diesem Einwendungspunkt stattzugeben. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, der Einwendung stattzugeben.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
	b) Beratung und Endbeschlussfassung BebPlan „Rainwiesen“ Sachverhalt: Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes ist der Gemeinderat angehalten, den von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten Bebauungsplan „Rainwiesen“ (Projekt-Nr. 2021/28, Stand April 2025) als verbindliche Grundlage für die Bebauung des betroffenen Areals festzulegen. Dieser Bebauungsplan umfasst das Grundstück 206 KG 63342 Mooskirchen. Im Flächenwidmungsplan 4.0 idgF ist das Grundstück als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet (L(WA) (c7)) mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,5 ausgewiesen. Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verordnungsunterlagen (Projekt-Nr. 202/28, Stand April 2025) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses. Dieser Beschluss stellt eine Verordnung der Gemeinde dar und wird nach Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF rechtskräftig. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, den von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten Bebauungsplan „Rainwiesen“ (Projekt-Nr. 2021/28, Stand April 2025) als verbindliche Grundlage für die Bebauung des betroffenen Areals festzulegen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
14	„Katzengnadenhof“: a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflageentwurf und der nachgeschalteten Anhörung der 20. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.20 „Katzengnadenhof“ / b) Beratung und Endbeschlussfassung über die 20. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.20	
	a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflageentwurf und der nachgeschalteten Anhörung der 20. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.20 „Katzengnadenhof“ Der Bürgermeister der Marktgemeinde Mooskirchen hat die Auflage des Entwurfes der FWP-Änderung 4.20 verfügt und den Gemeinderat hierüber informiert. Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll eine Teilfläche des Grundstückes 618 KG 63365 Stögersdorf als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Zoo (zoo) ausgewiesen werden. Diese Fläche darf ausschließlich zum Zweck eines Tierheimes genutzt werden. Während der Auflagefrist vom 08.01.2025 bis 07.03.2025 und der nachgeschalteten Anhörung (April 2025) sind folgende Stellungnahmen im Gemeindeamt eingelangt: 1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Maximilian Plauder, BSc, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 06.03.2025 zu GZ: ABT13-8092/2025-7 Es bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht nachfolgende Einwendungen: 1.1. Im Rahmen einer Vorbesprechung der ggst. FWP-Änderung mit Gemeinde und Raumplaner am 22.11.2024 wurde vonseiten der ha. Abteilung klar kommuniziert, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht die Festlegung einer Sondernutzung im Freiland „Zoo“ – eingeschränkt auf die Nutzung als „Tierheim“ – im Anschluss an das Bestandswohnhaus „Schloßriegel 19“ jedenfalls nur im maximalen Ausmaß des bereits derzeit umzäunten/mit Hecken umrandeten Bereichs denkmöglich ist. Dies würde – ohne Inanspruchnahme der Flächen des Wohngebäudes sowie des Garagengebäudes – eine Gesamtfläche von ca. 1.400 m² bedeuten. Im Zuge der ggst. FWP-Änderung soll nunmehr jedoch eine Fläche von 2.150 m² als Sondernutzung im Freiland festgelegt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nunmehr eine weitaus größere Fläche für die geplante Nutzung erforderlich sein soll. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die geplante Ausweisung jedenfalls auf jene Flächen zu reduzieren, welche für die geplante Nutzung unbedingt erforderlich sind. Es ist jedenfalls detailliert	

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Maximilian Plauder, BSc, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 22.04.2025 zu GZ: ABT13-8092/2025-13 Es besteht aus raumordnungsfachlicher kein Einwand. Es wird jedoch dringend empfohlen, in §4 (2) Unterpunkt 3 nachfolgende Ergänzung vorzunehmen: <i>“Vorlage eines Oberflächenentwässerungskonzeptes auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung und Umsetzung darin definierter Maßnahmen im Bauverfahren“</i>. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Dem Gemeinderat wird empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzung unter §4 (2) 3. Punkt des Verordnungswortlautes vorzunehmen. Eine Anhörung für diese Ergänzung ist nicht erforderlich. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht die anwesenden Gemeinderäte, der Empfehlung Folge zu leisten und die empfohlene Ergänzung vorzunehmen. 2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Thomas Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 16.01.2025 zu GZ: ABT14-10479/2025-3 Es bestehen unter Berücksichtigung der SN der BBL Steirischer Zentralraum vom 13.01.2025 (red. Anmerkung: liegt amtsseitig vor) grundsätzlich keine Einwände. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht die Gemeinderäte, die Stellungnahme zu Kenntnis zu nehmen. Aufgrund von Mängelmitteilungen wurden nach der Auflage Änderungen vorgenommen und im April 2025 eine Anhörung durchgeführt. Dazu langte folgende Stellungnahme ein: 3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Thomas Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 16.04.2025 zu GZ: ABT14-10479/2025-6 Es bestehen unter Berücksichtigung der SN der BBL Steirischer Zentralraum vom 16.04.2025 grundsätzlich keine Einwände. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Beschlussantrag: Der Vorsitzende beantragt, die Stellungnahme zu Kenntnis zu nehmen. 4. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4 - Bergbau Rechtsangelegenheiten, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 28.01.2025 zu GZ 2025-0.028.586 a. Bergbauberechtigungen und Bergbaugebiete: a.) Auf dem Gst. 618 KG 63365 bestehen keine flächenwidmungsplanrelevanten Bergbauberechtigungen oder Bergbaugebiete unter Zuständigkeit des BMF als Montanbehörde. b.) Es wird jedoch auf die Bezirksverwaltung als für die Gewinnung ausschließlich obertägiger grundeigener mineralischer Rohstoffe zuständige Behörde hingewiesen, weshalb diese zu befassen wäre. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht die anwesenden Gemeinderäte, die Stellungnahme zu Kenntnis zu nehmen. b. Berücksichtigung von Rohstoffvorkommen: Auf dem ggst. Grundstück befinden sich qualitativ hochwertige Kiessandlagerstätten, die als Rohstoffsicherungsflächen ausgewiesen sind. Auf die Sicherstellung der Möglichkeit einer künftigen Gewinnung ist zu achten. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um ein privates Grundstück mit einer Wohnnutzung. Durch die verfahrensgegenständliche kleinflächige Ausweisung, welche ausschließlich dieses private Grundstück betrifft und für den Eigenbedarf erforderlich ist, kann daher nicht von einer Einschränkung einer künftigen Gewinnung ausgegangen werden. Des Weiteren liegt die verfahrensgegenständliche Ausweisungsfläche im Randbereich der Kiessandlagerstätte, welcher durch mehrere Wohnnutzungen geprägt ist. Eine künftige Gewinnung in diesem Randbereich würde jedenfalls einen Nutzungskonflikt mit dieser angrenzenden Wohnbebauung darstellen. Die nach Süden großflächig verlaufende Kieslagerstätte bleibt von der verfahrensgegenständlichen Ausweisung unberührt. Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, die Stellungnahme zu Kenntnis zu nehmen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
---	---

Aufgrund von Mängelmitteilungen wurden nach der Auflage Änderungen vorgenommen und im April 2025 eine Anhörung durchgeführt. Dazu langte zusätzlich folgende Stellungnahme ein: 5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, Referat Lärm- und Strahlenschutz, Heidemarie Proyer, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 15.04.2025 zu GZ: ABT15-931/2022-13 Die geplante Nutzung bringt in schalltechnischer Hinsicht nur geringfügige Emissionen mit sich. Aufgrund der Art der Nutzung sind keine relevanten Lärmemissionen zu erwarten. Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung: Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Beschlussantrag: Der Vorsitzende beantragt, die Stellungnahme zu Kenntnis zu nehmen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
b) Beratung und Endbeschlussfassung über die 20. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.20 „Katzengnadenhof“ Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes ist der Gemeinderat der Marktgemeinde Mooskirchen angehalten, die nachstehend beschriebene 20. Änderung (Plandarstellung, Wortlaut und Erläuterungsbericht, Projekt Nr. 2024/20 mit Stand Mai 2025) im Flächenwidmungsplan 4.0 endgültig vorzunehmen. Änderung im Flächenwidmungsplan 1) Eine Teilfläche des Grundstückes 618 KG 63365 Stögersdorf, im Ausmaß von 1.420 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke mit der Zusatzwidmung Zoo (zoo) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBI 73/2023 ausgewiesen. Diese Fläche darf ausschließlich zum Zweck eines Tierheimes genutzt werden. 2) Entsprechend dem §26 (2) StROG 2010 idF LGBI 73/2023 werden nachfolgende Festlegungen/Gestaltungsvorgaben für die unter §4 (1) neu ausgewiesene Fläche getroffen: • Die maximal zulässig Gebäudehöhe wird mit 8,0 m festgelegt, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze und dergleichen, unberücksichtigt bleiben. • Solar- und/oder Photovoltaikanlagen sind bei geeigneten Dächern dachintegriert oder dachparallel auszuführen bzw. dürfen die Aufständereien bei Flachdächern mit Attika die Attikaoberkante nicht überragen. • Vorlage eines Oberflächenentwässerungskonzeptes auf Basis einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung und Umsetzung darin definierter Maßnahmen im Bauverfahren. • Einzäunungen und Gehege sind in transparenter Form (Stab-, Stabmatten- oder Drahtgeflecht) und/oder Hecken aus gebietseigenen Gehölzen zulässig. • Die Sondernutzungsausweisung ist an der nordostseitigen Außengrenze, bis zur bestehenden Hecke, mit einer geschlossenen, linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen), außerhalb etwaiger Umzäunungen, zu umranden. Bepflanzungen sind unter Verwendung gebietseigener Gehölze (Bäume oder Sträucher) auszuführen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Plandarstellungen (Projekt-Nr. 2024/20 vom Mai 2025), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand des Flächenwidmungsplanes, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar. Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Stand Mai 2025) sind ein integrierter Bestandteil des Beschlusses. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes wird gemäß §38 StROG 2010 idF LGBI 73/2023 als Auflageverfahren durchgeführt. Nach erfolgter Beschlussfassung über die endgültige Änderung im Flächenwidmungsplan werden die Änderungsunterlagen samt Verfahrensakt der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Beschlussantrag: Der Vorsitzende ersucht den Gemeinderat, die von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellte Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 4.20 „Katzengnadenhof“ (Projekt-Nr. 2024/20, Stand Mai 2025) zu genehmigen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben

15	Löschung des Wiederkaufsrechtes: EZ 364, KG 63342 Mooskirchen (Eigentümer Oswald – Dirnberger, Gewerbepark 8)	Genehmigung
Sachverhalt: Der Eigentümer Oswald ist in Pension und beabsichtigt, seinen Anteil an der Liegenschaft zu veräußern. Dazu ist es erforderlich, dass die „Belastung“ mit dem seinerzeit fixierten Wiederkaufsrecht der Gemeinde im Grundbuch gelöscht wird. Ähnliche Vorgänge hat es in den letzten Jahren bei Eigentümer Altpfart, Trost oder Spari gegeben.		

Die Löschungsbewilligung muss einem bestimmten Wortlaut entsprechen, wurde vom Rechtsberater des Eigentümers erstellt, liegt vor und stand den Gemeinderäten zur Einsicht zur Verfügung. Beschlussantrag: der Vorsitzende ersucht, die Ausstellung der Löschungsbewilligung zu genehmigen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben
--	--

16	Anträge	Genehmigung
	keine Anträge	

Mooskirchen, 05.05.2025

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Der Bürgermeister:

Peter Fließer, eh.

Peter Fließer


MOOSKIRCHEN
004-0002025

Anwesenheit

GR-Sitzung 05.05.2025

Familienname	Vorname	Teilnahme - Unterschrift
Fließer	Peter	<i>[Signature]</i>
Fitzko	Monique	<i>[Signature]</i>
Riedler	Stephanie	<i>[Signature]</i>
Bäuchi	Hans Peter	<i>[Signature]</i>
Fließer	Gerlinde	<i>[Signature]</i>
Fromm	Andreas	<i>[Signature]</i>
Fuchsichler	Marina	<i>[Signature]</i>
Hubmann	Peter	<i>[Signature]</i>
Konrath	Klaus	<i>[Signature]</i>
Reiter	Edwin	<i>[Signature]</i>
Schantl	Clemens	<i>[Signature]</i>
Schilling	Johannes	<i>[Signature]</i>
Wutte	Alfred	<i>[Signature]</i>
Zöhrer	Franz	<i>[Signature]</i>
Wutte	Erwin	<i>[Signature]</i>



MOOSKIRCHEN

Marktgemeinde Mooskirchen - Marktplatz 4 - 8562 - Tel. 0676/846 21 100 - gde@mooskirchen.gv.at

Einladung Marktgemeinde Mooskirchen	
Alterswahl:	SR-2025-1110-00008
Sitzung:	Gemeinderat 2025 - 0001
Nr.:	001
Datum:	26.04.2025
Koordinatendaten	
SB/Abt.:	Monika Strasser
Tel.:	0676/846 21 2732
E-Mail:	gde@mooskirchen.gv.at

Einladung

zu der in der Mgd. Mooskirchen, Sitzungssaal
stattfindenden Gemeinderatssitzung am
am 05.05.2025 um 19:00 Uhr

Tagesordnung

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls vom 27. Februar 2023
Bericht: Bürgermeister

- 1) Anfragen
- 2) ANGELOBUNG später eintretendes Mitglied des Gemeinderates (§ 21, Abs. 3 GO 1967)
- 3) Wahl der Schriftführer - § 33 GO 1967; Beschlussfassung
- 4) Bertellung Prüfungsausschuss - § 56 a GO 1967; Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Zusammensetzung nach dem Verhältniswahlrecht)
- 5) Fachausschüsse - § 28 GO 1967; Festlegung der Zahl der Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse, Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (nachdem Verhältniswahlrecht) für a) Ausschuss „Bau-Verkehr-Raumordnung-Wegebau“ / b) Ausschuss „Landwirtschaft - Umwelt“ c) Ausschuss „Sport-Familie-Jugend“ / d) Ausschuss „Elementarpädagogik-Bildung Kultur“, (gleichzeitig gemeinsamer Ausschuss Volks- und Neue Mittelschule, sowie VerwGem Aufwahrungshalle) / e) Vereine u. Organisationen / f) Gesundheit u. Soziales / g) Ausschuss „Personal“ Beschlussfassung
- 6) Bestellung KG-Berater; Zusammensetzung von 3 Mitgliedern; Beschlussfassung
- 7) Entsendung eines Vertreters der Marktgemeinde Mooskirchen (und jeweils Ersatzmitglied - ÖVP-Fraktion) in / a) Vorstand des Abwasserverbandes „Mittleres Kainachtal mit Södingtal“ und b) Integrierter Sozial- und Gesundheitsprägen (IGS) Voitsberg Land; Beschlussfassung
- 8) Entsendung von 2 Vertretern der Marktgemeinde Mooskirchen (und jeweils Ersatzmitglieder) in die Mitgliederversammlungen a) Pflegeverband Voitsberg und b) Abfallwirtschaftsverband Voitsberg; Beschlussfassung
- 9) Entsendung der Vertreter der Marktgemeinde Mooskirchen (und jeweils Ersatzmitglieder nach dem Verhältniswahlrecht) in die Versammlung des Abwasserverbandes „Mittleres Kainachtal mit Södingtal“; Beschlussfassung
- 10) Bestellung Ortsvorsteher (§ 48 GO 1967); Neudorf und Stögersdorf; Beschlussfassung
- 11) Kanalabgabeneordnung neu; Beschlussfassung

Marktgemeinde Mooskirchen - Marktplatz 4 - 8562 Mooskirchen
gde@mooskirchen.gv.at - www.mooskirchen.at

- 12) Energiegenossenschaft Unteres Kainachtal eGen: A) Grundsatzbeschluss- Beitritt und Beteiligung; B) Beschluss Setzung Energiegenossenschaft; Diskussion und Beschlussfassung
- 13) Beratung und Beschlussfassung Bebauungsplan Rainwiesen: a) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Rainwiesen“; b) Beratung und Endbeschlussfassung über den Bebauungsplan „Rainwiesen“
- 14) „Katzengadenhof“: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans 2.0
- 15) Löschung des Wiederkaufrechtes: EZ 364, KG 63342 Mooskirchen (Eigentümer Oswald – Dirmberger, Gewerbeplatz 8)
- 16) Anträge

Um pünktliches und zuverlässiges Erscheinen wird gebeten. Die Sitzung ist öffentlich.

Der Bürgermeister

Peter Fließer

Peter Fließer

Ergeht an:

Erwin Dietmar Wutte, 8562 Mooskirchen
Franz Johann Zöhrer, 8562 Mooskirchen
Klaus Robert Konrath, 8562 Mooskirchen
Ing. Stephanie Johanna Riedler ABINL, 8562 Mooskirchen
Monique Fitzko, 8562 Mooskirchen
Edwin Reinhard Reiter MBA, 8562 Mooskirchen
Peter Fließer, 8562 Mooskirchen
Gerlinde Fließer, 8562 Mooskirchen
Peter Hubmann, 8562 Mooskirchen
Marina Fuchsichler, 8562 Mooskirchen
Andreas Heinz Fromm, 8562 Mooskirchen
Hanspeter Bäuchi, 8562 Mooskirchen
Johannes Schilling, 8562 Mooskirchen
Clemens Schantl, 8562 Mooskirchen
Alfred Roman Wutte BA MA, 8562 Mooskirchen